



Wien, am 18.3.2021

# ÖkoKauf Bestätigung

## allcolor Polyfen Überzugslack

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie angefragt, können wir Ihnen anhand des Kriterienkatalogs 08008 für „Beschichtungen für Holz und Metall sowie Abbeizmitteln“ gerne wie folgt bestätigen.

**Das von uns hergestellte Produkt**  
**allcolor Polyfen Überzugslack erfüllt folgende Kriterien:**

### 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

### 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.



### 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

### 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

### 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

### 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

### 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

### 2. 2. 15. Zusatzkriterium: Verbot von Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure

Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure mit 361d wird als Trockenmittel in Beschichtungen eingesetzt. Diese Substanz wurde von der ECHA mit einer Warnung „Achtung! Nach der Einstufung der Unternehmen in REACH Registrierungen steht dieser Stoff im Verdacht, die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind zu schädigen.“

### 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)

### 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

### 2. 4. 7. Zusatzkriterium: Vollständiger Ausschluss von halogenorganischen Stoffen

Halogenorganische Stoffe dürfen nicht im Produkt enthalten sein. Auch Vorprodukte sind auf das Vorhandensein von halogenorganischen Stoffen zu prüfen. Verunreinigungen des Produkts bis zu 0,01 Gew.% (100 ppm) werden toleriert.

### 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

### 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Ausgenommen davon sind lediglich folgende Biozide als Alternativen für die Topfkonservierung:

- ≤ 100 ppm Silberchlorid (aufgebracht auf Titandioxid)
- ≤ 200 ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1
- ≤ 15 ppm CIT/MIT im Verhältnis 3:1
- ≤ 80 ppm IPBC
- ≤ 200 ppm BIT
- ≤ 200 ppm BNPD
- ≤ 130 ppm BNPD + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 150 ppm BNPD + ≤ 10 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 170 ppm BNPD + ≤ 5 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 150 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 12,5 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 125 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 500 ppm DBDCB
- ≤ 150 ppm BIT + ≤ 12,5 ppm CIT/MIT (3:1)
- ≤ 120 ppm BNPD + ≤ 75 ppm MIT/BIT (1:1)
- ≤ 100 ppm ZNP + ≤ 100 ppm BIT
- ≤ 50 ppm ZNP + ≤ 150 ppm MIT/BIT (1:2 bis 1:1)
- ≤ 100 ppm BNPD + ≤ 100 ppm BIT
- ≤ 50 ppm NaP + ≤ 150 ppm BIT

BIT = 1, 2- Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5)  
 CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS: 26172-55-4)  
 MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS: 2682-20-4)  
 IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS: 55406-53-6)  
 BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1, 3-diol (CAS: 52-51-7)  
 DBDCB = 1, 2-Dibrom-2, 4-dicyanbutan (CAS: 35691-65-7)  
 ZNP = Zinkpyrithion (CAS: 13463-41-7)  
 NaP = Natriumpyrithion (CAS: 3811-73-2, 15922-78-8)

### 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehydepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

### 2. 9. 1. Zusatzkriterium: Vermeidung von Reaktionsbeschichtungen

Zweikomponentige Beschichtungssysteme auf Epoxid- oder Polyurethanbasis sind nicht zulässig.

### 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

#### **Das von uns hergestellte Produkt**

**allcolor Polyfen Überzugslack erfüllt folgende Kriterien NICHT oder nur TEILWEISE:**

### 3. 2. 2. Zusatzkriterium: Produkte aus natürlichen Materialien

Das Produkt besteht überwiegend aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen ( $\geq 85$  Gewichtsprozent).

Als Nachweis ist weiters ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt beigefügt.

Für weitere Fragen stehen ich Ihnen gerne unter [a.windisch@allcolor.at](mailto:a.windisch@allcolor.at) zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Windisch".

Ing. Alexander Windisch

Geschäftsführung  
all-color F.Windisch GmbH.